



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration**

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES
(LANDES-)
INTEGRATIONSBEIRATS
(22. Legislaturperiode)**

- Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise -

Hamburg, den 1. März 2022

Geschäftsordnung des Integrationsbeirats

Präambel

Als internationale Metropole versteht sich Hamburg als weltoffen und heißt Menschen unterschiedlicher Herkunft willkommen. Vielfalt ist eine Bereicherung und bietet Chancen für unsere Stadt. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, an der alle gesellschaftlichen Gruppen – z.B. aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Bildung, Soziales, Kultur, Religion, Sport und Medien – unter Einbeziehung der regionalen Akteure mitwirken sollen. Der Hamburger Integrationsbeirat setzt sich dafür ein, dass Jede und Jeder zu unserer Stadt dazugehört und uneingeschränkt an allen Bereichen des Lebens in Hamburg teilhaben kann. Dabei strebt der Integrationsbeirat die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund¹ an. Er wurde erstmals 2002 als Gremium ins Leben gerufen und bildet seit nunmehr vielen Jahren das Forum für einen offenen Diskurs verschiedener Akteure zu Fragen der Integration von Zugewanderten in Hamburg.

I. Errichtung

Bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) wird ein Integrationsbeirat unter dem Vorsitz des Präses der Sozialbehörde – im Verhinderungsfall der/dem zuständigen Staatsrätin/Staatsrat oder der zuständigen Amtsleitung – eingesetzt. Darüber hinaus werden mindestens zwei der jährlichen Plenumsitzungen durch den jeweils für den inhaltlichen Schwerpunkt der Sitzung zuständigen Präses, im Verhinderungsfall dem zuständigen Staatsrat/der zuständigen Staatsrätin oder der zuständigen Amtsleitung, geleitet.

II. Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die für den Senat zu integrationspolitischen Fragen federführende Sozialbehörde sowie die Fachbehörden und Ämter der FHH zu Fragestellungen der Integration konstruktiv und kritisch zu beraten.
- (2) Er wirkt an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Hamburger Integrationskonzeptes „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ mit.
- (3) Der Integrationsbeirat tritt gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen und ethnischer Zugehörigkeit gemäß Drucksache 22/3791 entgegen.
- (4) Er gibt den Perspektiven zugewanderter Menschen Raum.
- (5) Er greift Themen aus dem Bereich der Integration auf und kann gegenüber der Sozialbehörde, anderen Fachbehörden, Fachämtern sowie nach außen auf Grundlage der Beschlüsse und Empfehlungen des Integrationsbeirats zu integrationsbezogenen Themen und Vorhaben durch das gewählte Sprecherteam Stellungnahmen abgeben.
- (6) Der Beirat wirkt als „Integrationsmultiplikator“ umsetzungsorientiert in alle Bereiche der Gesellschaft hinein, indem die Mitglieder in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen aktiv zur Integrationsförderung beitragen.
- (7) Er beschließt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats. Kommt zu Beginn der Amtsperiode kein Beschluss zustande, setzt der/die Vorsitzende bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Beirat eine vorläufige Geschäftsordnung in Kraft.

¹ Der Begriff „Migrationshintergrund“ ist umstritten; es wird eine geeignetere alternative Bezeichnung unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussionsansätze und Empfehlungen angestrebt.

III. Zusammensetzung

Dem Integrationsbeirat gehören grundsätzlich 19, maximal 25 gewählte Mitglieder an, darunter insgesamt 14 bezirkliche Personen, die von den Bezirksversammlungen ernannt werden und fünf Fachexpertinnen und Fachexperten aus den Bereichen Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen und Antidiskriminierung/Antirassismus, welche von der Sozialbehörde gemeinsam mit den Beiratsmitgliedern ernannt werden. Hinzu tritt der/die Vorsitzende.

Sollte die vielfältige Besetzung nach Ernennung der bezirklichen Mitglieder durch die Bezirksversammlungen nicht gewährleistet sein, kann die bei der Sozialbehörde anhängige Ernennungskommission weitere, von den Bezirksversammlungen vorgeschlagene, Mitglieder bestimmen. Die Auswahl erfolgt im Losverfahren.

IV. Amtszeit

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt grundsätzlich für die Dauer der 22. Legislaturperiode der Hamburger Bürgerschaft aus. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Integrationsbeirates in der kommenden Legislaturperiode im Amt.
- (2) Die Amtszeit steht unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der Evaluierung des Integrationsbeirats in dieser Legislaturperiode Änderungen ergeben können.

V. Vertretungsregelung

- (1) Im Verhinderungsfall kann sich jedes ständige bezirkliche Mitglieder des Integrationsbeirats in Sitzungen von jeweils einer hierzu ernannten Person vertreten lassen.
- (2) Eine doppelte Teilnahme an Sitzungen von ständigen bezirklichen Beiratsmitgliedern und ihren Vertretungen ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden frühzeitig über die Sitzungstermine informiert. Im Falle der Verhinderung eines ständigen bezirklichen Mitglieds, ist eine rechtzeitige Absprache mit der entsprechenden Vertreterin oder dem Vertreter notwendig.

VI. Ausscheiden aus dem Integrationsbeirat

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug des Beiratsmitglieds aus Hamburg, durch Austritt, durch Widerruf oder mit dem Tod eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats erfolgen.
- (3) Der Widerruf kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Ernennung gem. der Drucksache 22/3791 entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorlagen. Ein Widerruf kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied des Integrationsbeirats mindestens dreimal unentschuldig einer Sitzung ferngeblieben ist. Weiterhin kann eine Mitgliedschaft widerrufen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen und Ziele des Beirats verletzt.
- (4) Über den Widerruf einer Mitgliedschaft beschließt der Beirat mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Scheidet ein bezirkliches Mitglied des Integrationsbeirats vorzeitig aus, so entsendet die jeweilige Bezirksversammlung, nach vorheriger Beteiligung der bezirklichen Integrations(bei)räte oder sonst vorhandenen Integrationsgremien, eine nachrückende Person. Scheidet eine Fachexpertin oder ein Fachexperte aus, so schlagen die Mitglieder und die/der Vorsitzende des Integrationsbeirats eine neue Fachexpertin oder

einen Fachexperten vor und wählen diese/diesen aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds endet zeitgleich mit der der übrigen Mitglieder des Beirats.

VII. Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Beiratsmitglieder erhalten erstmalig eine Aufwandsentschädigung nach dem Entschädigungsleistungsgesetz, in Form von Sitzungsgeldern i.H.v. 40 EUR je Plenums- und Arbeitsgruppensitzung. Die Arbeitsgruppensitzungen sind jährlich insgesamt auf zehn Sitzungen beschränkt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Ende eines Jahres fällig und von der zuständigen Behörde ausgezahlt, wenn das Beiratsmitglied oder die vertretende Person in dem betreffenden Zeitraum an einer oder mehreren Plenums- oder Arbeitsgruppensitzung(en) teilgenommen hat. Der Nachweis der Teilnahme wird durch die Liste der Teilnehmenden erbracht. Die Liste der Teilnehmenden führt die Geschäftsstelle oder die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe.

VIII. Arbeitsweise

- (1) Die Plenumssitzungen sollen viermal pro Jahr stattfinden, zwei davon unter Beteiligung der Präses anderer Fachbehörden, zwei unter Leitung des Präses der Sozialbehörde. Auf Beschluss des Integrationsbeirats können Sondersitzungen anberaumt werden. Die Sitzungen im Plenum werden von der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von der zuständigen Staatsrätin bzw. dem zuständigen Staatsrat oder der zuständigen Amtsleitung – einberufen.
- (2) Die Plenumssitzungen sind nicht öffentlich; sie werden wie in I beschrieben geleitet. Die organisatorische Vorbereitung und Gestaltung obliegt der Sozialbehörde. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, im Ausnahmefall in digitaler Form.
- (3) Zu den Plenumssitzungen können themen- oder anlassbezogen Vertreterinnen/Vertreter von Fachbehörden und Ämtern sowie bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen und Experten als Gäste eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Drei gewählte Sprecherinnen/Sprecher des Gremiums vertreten den Integrationsbeirat gegenüber der Sozialbehörde und anderen Fachbehörden und Ämtern sowie nach außen und wirken an den Vorbereitungen der Plenumssitzungen mit. Das Sprecherteam wird vom Plenum jeweils für ein Jahr gewählt.
- (5) Neben den Plenumssitzungen werden Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen eingesetzt, die eines Beschlusses des Plenums des Integrationsbeirates bedürfen.
- (6) Stellvertretend für den Integrationsbeirat werden Mitglieder in den Landesschulbeirat (nach § 83 Landesschulgesetz), das Engagementforum (Hamburger Engagementstrategie) und den Landesseniorenbeirat (LSB) (nach § 9 Hamburgisches Seniorenmitwirkungsgesetz) abgeordnet.

Darüber hinaus soll die Beteiligung (Gaststatus) am Zentralen Beirat des Jobcenters team.arbeit.hamburg ermöglicht werden.

Für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien finden deren jeweils geltenden Regularien Anwendung.

- (7) Die Sitzungen sollen möglichst nach 17 Uhr stattfinden.
- (8) Die Eckpunkte der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Erstellung und Betreuung eines Social-Media-Profiles) werden mit der Presse- und Rechtsabteilung der Sozialbehörde weiter entwickelt.
- (9) Für zusätzliche Veranstaltungen, die der Integrationsbeirat unterjährig durchführen möchte, soll ein Etat i.H.v. 5.000 Euro pro Kalenderjahr eingerichtet werden, den die Geschäftsstelle verwaltet.

IX. Einladungen

- (1) Den Beiratsmitgliedern und den Vertretungen soll der Termin der Plenumssitzung jeweils vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (2) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen sollen der oder dem Vorsitzenden drei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
- (3) Die Einladung mit Tagesordnung wird den Beiratsmitgliedern zwei Wochen vor der Plenumssitzung zugesandt.

X. Beschlüsse

- (1) Der Beirat beschließt mit absoluter Mehrheit der bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder. Mehr- und Minderheitsvoten können dokumentiert werden und in Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht werden. Im Falle der Verhinderung eines ständigen bezirklichen Mitglieds und/oder des Präses der Sozialbehörde ist die benannte Stellvertretung stimmberechtigt zur Teilnahme befugt. Die Fachexpertinnen und Fachexperten sowie die Gäste des Beirats sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
- (3) Der Beirat stimmt offen durch Handaufheben ab. Bei Bedarf erfolgen geheime Abstimmungen auf Antrag. Bei Auszählungen von geheimen Abstimmungen sind die Sozialbehörde und die Mitglieder des Integrationsbeirats in paritätischer Besetzung zu beteiligen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der/Die Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Integrationsbeirats. Das Umlaufverfahren soll die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten. Meldet ein Mitglied des Integrationsbeirats während eines laufenden Umlaufverfahrens mündlichen Erörterungsbedarf über das Sprecherteam an die Geschäftsstelle an, wird das Umlaufverfahren beendet und der Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Integrationsbeirats gesetzt. Ziffer IX Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde. Im Umlaufverfahren ist der Integrationsbeirat entscheidungsfähig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden. Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Integrationsbeirats zustande.

XI. Ergebnisprotokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll der Plenums- und der Arbeitsgruppensitzungen gefertigt.
- (2) Der Protokollentwurf soll möglichst vier Wochen nach der Plenumssitzung an die Mitglieder des Integrationsbeirats verschickt werden.
- (3) Das Protokoll ist in der jeweils darauf folgenden Sitzung vom Integrationsbeirat zu genehmigen.
- (4) Das Protokoll wird den ständigen Mitgliedern und den Vertretungen nach Genehmigung zur Information zugesandt.
- (5) Die Protokolle der Plenumssitzungen werden auf der Internetseite des Integrationsbeirates auf hamburg.de veröffentlicht.

XII. Berichterstattung

- (1) Die Sozialbehörde leitet der Bürgerschaft zur Mitte der Amtszeit des Integrationsbeirates und zum Ende jeder Legislaturperiode eine Drucksache zur Arbeit

des Integrationsbeirats zu. Mit dem ersten Bericht wird die Bürgerschaft über die neue Zusammensetzung und die Arbeitsplanung sowie über erste Arbeitsergebnisse des Integrationsbeirats informiert. Im zweiten Bericht werden die Arbeitsergebnisse und Zukunftsoptionen dargestellt.

- (2) Der Berichtsentwurf wird dem Integrationsbeirat vorab zur Stellungnahme zugeleitet. Diese Stellungnahme wird in der Drucksache veröffentlicht.

XIII. Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Beirats sind nicht an Aufträge gebunden. Sie geben ihre Stellungnahmen nach bestem Wissen und Gewissen ab.

XIV. Geschäftsstelle

- (1) Die Sozialbehörde unterstützt den Integrationsbeirat mit einer Geschäftsstelle in der Administration. Diese Aufgabe ist dem Amt für Arbeit und Integration zugeordnet.
- (2) Die Sozialbehörde stellt den Mitgliedern des Integrationsbeirats für interne Besprechungen einen Sitzungsraum zur Verfügung.
- (3) Um die Arbeit der Mitglieder zu unterstützen, können bei Bedarf Fortbildungen durchgeführt werden.

XV. Verschwiegenheitspflicht

Die Äußerungen und Abstimmungen in den Sitzungen des Integrationsbeirats, die Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften, ferner die durch Auskünfte erlangten Kenntnisse unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, soweit dies durch Gesetz oder der Natur der Sache nach erforderlich ist oder von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung ausdrücklich verlangt wird. Die Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Integrationsbeirat.

XVI. Inkrafttreten/Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Integrationsbeirat und mit Zustimmung der Sozialbehörde zum 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können mit 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Sitzung beizufügen und auf der Tagesordnung anzukündigen.